

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.04.2004

Geschäftszahl

2004/07/0053

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/07/0126 E VS 17. Jänner 1995 VwSlg 14193 A/1995 RS 1 (hier nur bis zu lit a)

Stammrechtssatz

Aus § 31 Abs 3 WRG 1959 ergeben sich mehrere Alternativen:

- 1) Liegt keine Gefahr im Verzug vor, hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen;
 - 2) liegt Gefahr im Verzug vor, hat die Behörde mit unmittelbarer behördlicher Befehlsgewalt und Zwangsgewalt vorzugehen, die stufenförmig ablaufen kann, aber nicht muß:
 - a) reicht eine bloße Anordnung an den Verpflichteten, hat es damit sein Bewenden;
 - b) Befolgt er die Anordnung nicht sofort, ist die Anordnung unverzüglich durchführen zu lassen.
- Die bloße Anordnung (Befehl an den Verpflichteten) kann demnach auch für sich allein bestehen.